

Satzung

Förderkreis der Wilhelm-Focke-Oberschule e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Wilhelm-Focke-Oberschule e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bremen, er ist unter Nummer 3688 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich folgenden Aufgaben:

Unterstützung der sozialen, pädagogischen und wissenschaftlichen Arbeiten von Schüler/-innen und Lehrer/-innen,

Pflege der Verbindung zwischen aktiver Schülerschaft, Eltern und ehemaligen Schüler/-innen,

Unterstützung von Erziehung und Bildung der Schüler/-innen, z.B. durch Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien und Materialien (besonders auch für die Ganztagsbetreuung),

Unterstützung von Schulveranstaltungen sowie sonstigen im Interesse der Schule liegenden Veranstaltungen, insbesondere die über den Unterricht hinausgehende Kulturarbeit der Schule,

Durchführung der im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Wilhelm-Focke-Oberschule anfallenden Tätigkeiten, insbesondere den Ablauf in der Küche und Mensa, die Unterstützung des Arbeitsgemeinschaftenprogrammes, Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit und der Hausaufgabenbetreuung sowie der sozialpädagogischen Arbeit,

Unterstützung von für den Stadtteil relevanten schulöffnenden Maßnahmen, insbesondere der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportgruppen, Gruppen und Institutionen, die in der Jugendarbeit aktiv sind sowie der Mitarbeit in der Stadteilkonferenz und der Stadteilkonferenz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Veranstaltungen
- Stiftungen
- Publikationen
- Zuschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach §2 der Satzung. Anträge auf Zuweisungen von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Aus Mitteln des Schulvereins angeschaffte Sachmittel stehen der Schule zur Benutzung zur Verfügung, verbleiben jedoch im Eigentum des Schulvereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule verbunden fühlt und deshalb den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Schriftliche Kündigung durch das Mitglied zum Jahresende
3. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt oder wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird durch die Beitrittserklärung zur Zahlungsverpflichtung für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft im Verein erhoben. Solange eine Neufestsetzung des Beitrages nicht erfolgt ist, wird der Beitrag des Vorjahres weiter erhoben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden/der,
- stellvertretendem Vorsitzenden/der,
- Schriftführer/-in.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Schuljahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig

Die Amtszeit des alten Vorstands endet zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/der stellvertretende/-n obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Für die Aufgaben der laufenden Verwaltung, insbesondere für die Kassenbuchführung, kann der Vorstand eine/n (hauptamtliche/n) Kassensführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Bare Auslagen werden erstattet. Die Gewährung von Sondervorteilen oder Erstattungen vereinsfremder oder unverhältnismäßig hoher Verwaltungsausgaben ist unzulässig

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in und bei Beschlüssen über die Verwendung von Mitteln auch dem/der Kassenführer/-in vorgelegt und von diesen unterzeichnet werden.

(5) Der/die Vorsitzende oder sein/-e Stellvertreter/-in berufen Sitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt. In besonderen Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail oder fernmündlich ein Beschluss gefasst werden, wenn nach dem Ermessen des Vorstandes eine Angelegenheit so eilbedürftig ist, dass die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung nicht abgewartet werden kann.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im Schuljahr abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag werden geheime Wahlen durchgeführt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Vorlegen des Jahresberichtes aus der Kassenführung
- Beratung und Beschluss zu vorliegenden Anträgen, Satzungsänderungen sowie zur Beitragsordnung,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen

(3) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Dringlichkeitsanträge (jedoch keine Satzungsänderungen) können noch während der Versammlung durch einfache Mehrheit angenommen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich sieben Tage vor dem Versammlungstermin.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit (jedoch nicht bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem /der Schriftführer/-in unterschrieben. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/-innen für zwei Geschäftsjahre.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind allen Mitgliedern gegenüber verantwortlich und verlesen ein nach erfolgter Überprüfung angefertigtes Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig. Eine Satzungsänderung muss vorher schriftlich in der Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Nennung des bisherigen und neuen Satzungstextes angekündigt werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Der Nachweis ordnungsgemäßer Einberufung gilt als erbracht, wenn der Vorstand sie der Versammlung versichert.

Die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so hat innerhalb von vier Wochen die schriftliche Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins zu erfolgen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss muss von dreiviertel der abgegebenen Stimmen getragen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen und ist ausschließlich im Sinne der Vereinssatzung für der Wilhelm-Focke-Oberschule oder dessen Rechts- bzw. Namensnachfolger zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens im Rahmen der Vereinssatzung entscheidet das Kollegium der Wilhelm-Focke-Oberschule oder seine Rechts- bzw. Namensnachfolger durch Beschluss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte ernennt die letzte Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Förderkreis der Wilhelm-Focke-Oberschule e.V.

Wilhelm-Focke-Oberschule
Bergiusstraße 125
28357 Bremen

Beitrags- / Spendenkonto
IBAN: DE68 2905 0101 0011 9756 95
BIC: SBREDE22XXX